

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2018/80, B 2018/82 vom 23. Mai 2019

Sg Verwaltungsgericht, 2019-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2018_80, B_2018_82

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2018/80, B 2018/82 du 23 mai 2019

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2018/80, B 2018/82 del 23 maggio 2019

Regeste

Strassenrecht, Verkehrsanordnungen, Tempo-30-Zone, Koordinationspflicht, Art. 111 Abs. 1 BGG, Art. 25a und Art. 33 Abs. 3 lit. a RPG, Art. 45 Abs. 1 und Art. 46 StrG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP, Art. 3 Abs. 4 und Art. 5 Abs. 1 SVG, Art. 22a, Art. 79 Abs. 1 und 1ter, Art. 101 Abs. 2, Art. 106, Art. 107 Abs. 1 bis 3 und Art. 108 Abs. 5 lit. e SSV. Allgemeine Grundsätze bezüglich Einsprachelegitimation im Strassenbauprojektverfahren (E. 4) und Rekurslegitimation im Verfahren betreffend Verkehrsanordnungen (E. 5). Für die Einführung der strittigen Tempo-30-Zone sind neben den verfügbaren Verkehrsanordnungen (Signale) sowohl strassenbauliche Massnahmen als auch Parkfelder, welche ausschliesslich durch Markierungen gekennzeichnet werden, erforderlich. Im vorliegenden Fall ist deshalb ein Koordinationsbedarf zwischen den für die Tempo-30-Zone nötigen Parkfeldmarkierungen und den notwendigen Signalen und strassenbaulichen Massnahmen zu bejahen (E. 6), (Verwaltungsgericht, B 2018/80 und B 2018/82).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeverfahren B 2018/80 und B 2018/82 sind von Amtes wegen zu vereinigen, selbst wenn sich die Beschwerden nicht gegen denselben Entscheid richten. Beide Verfahren betreffen dieselben Verfahrensbeteiligten und denselben Sachverhalt. Überdies weisen sie einen derart engen sachlichen Zusammenhang auf, dass sie zu koordinieren sind (vgl. E. 6 hiernach). Zudem decken sich die Beschwerdebegründungen weitgehend (vgl. dazu BGer 5A_885/2016 vom 6. Juni 2018 E. 1.1 mit Hinweis auf BGE 142 II 293 E. 1.2, P. Gelzer, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger/Kneubühler [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 71 Rz. 10, VerwGE B 2018/84; B 2018/85 vom 10. Dezember 2018 E. 3.2 mit Hinweisen, insbesondere auf Bertschi/Plüss, in: A. Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl. 2014, Vorbemerkungen §§ 4-31 Rz. 50 ff., siehe auch J. Gschwend, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2017, Art. 125 Rz. 14 ff., M. Kaufmann, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2016, Art. 125 Rz. 20 ff., und A. Staehelin, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2016, Art. 125 Rz. 5 ff.). Die Rechtsprechung erfolgt auf Anordnung des Präsidenten in Fünferbesetzung (vgl. Art. 18 Abs. 3 Ingress und lit. b Ziff. 4 des Gerichtsgesetzes; sGS 941.1, GerG). Weil die beiden Verfahren von zwei unterschiedlichen Abteilungen (B 2018/80: Abteilung III; B 2018/82: Abteilung I) zu beurteilen wären, rechtfertigt sich, den Spruchkörper mit den

ordentlichen Mitgliedern dieser beiden Abteilungen zu besetzen (vgl. dazu Geschäftsberichte der kantonalen Gerichte über das Jahr 2017 vom Februar 2018, S. 43, ww2.gerichte.sg.ch, www.ratsinfo.sg.ch).

E. 2

Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben ([Art. 46 des Strassengesetzes; sGS 732.1, StrG, in Verbindung mit] Art. 59 bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege; sGS 951.1, VRP). Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Entscheide – Nichteintretenentscheid (B 2018/80) bzw. teilweises Nichteintreten und Bestätigung Nichteintretensentscheid der Beschwerdegegnerin vom 30. April 2012 (B 2018/82) – ungeachtet der Legitimation in der Sache ohne Weiteres zur Ergreifung des Rechtsmittels berechtigt (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerdeeingaben vom 31. März 2018 (je act. 1 f.) erfolgten unter Berücksichtigung der Gerichtsferien (Art. 64 in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 VRP sowie Art. 145 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zivilprozessordnung; SR 272, ZPO) rechtzeitig und erfüllen zusammen mit den Ergänzungen vom 26. April 2018 (je act. 5 f.) formal und inhaltlich die gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 und 2 VRP). Auf die Beschwerden ist somit grundsätzlich einzutreten. Nicht einzutreten ist auf die Beschwerden, soweit sich der Beschwerdeführer im Verfahren B 2018/80 gegen strassenbaurechtliche Massnahmen (vgl. act. 1 f., 5 f., "Spiegel an der Verzweigung F.__-/D.__strasse", "Hindernis in der O.__strasse oder Buckel an der Verzweigung O.__-/F.__strasse", "P.__-Strasse Bereich I.__- bis R.__strasse", "Eingangstor am B.__weg", "Gestrichelte Linien statt Bundsteinentfernung", "Abbruch Trottoirüberfahrt", "Das ca. 50 m lange Hindernis in der H.__strasse", "Ecke D.__weg/D.__strasse", act. 17 Ziff. I/1.1-1.3, S. 10-12 Ziff. II/4.2 f. Rz. 26-30) resp. im Verfahren B 2018/82 gegen die am 23. Februar 2015 verfügten Verkehrsanordnungen resp. die im Massnahmenplan angeordneten (vgl. dazu E. 5.2 hiernach) Markierungen (act. 1 f. und 5 f., "markierte Parkplätze in der D.__strasse", "Zonenerweiterung Q.__strasse/K.__strasse", "Die S.__strasse", "Zebrastreifen in der D.__strasse", "Zu wenig Parkraum in der D.__strasse", "Stichstrassen bzw. Sackgassen, die in die P.__-Strasse münden", act. 18 Ziff. I/2.1-2.3, S. 5-10 Ziff. II/3.1-4.1) und in beiden Verfahren gegen die Verkehrsregelung bei der Kreuzung I.__-, T.__-, C.__strasse wehrt (je act. 2 in fine). Dem Verfahren B 2018/80 liegen in der Sache die Anordnungen für den fahrenden und ruhenden Verkehr im Sinne von Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01, SVG) in der Tempo-30-Zone Q.__ und dem Verfahren B 2018/82 das kommunale Strassenbauprojekt Tempo-30-Zone Q.__ nach Art. 31 ff. StrG zugrunde. Auf die Beschwerden nicht einzutreten ist überdies, soweit damit (nachträglich, act. 17 Ziff. I/2.2 resp. act. 18 Ziff. I/1.2) die Aufhebung der Verfügung des Polizeikommandos vom 23. Februar 2015 bzw. des Einspracheentscheids der Beschwerdegegnerin vom 30. April 2012 beantragt wird (Devolutiveffekt, vgl. BGer 1C_560/2017 vom 17. Dezember 2018 E. 1.2 mit Hinweis auf BGE 134 II 142 E. 1.4).

E. 3

Der Beschwerdeführer beantragt dem Sinn nach (je act. 1 und 5 in fine), es sei ein Verständigungsversuch durchzuführen, die Verfahrensbeteiligten seien zu befragen und es sei ein Augenschein durchzuführen. Diesbezüglich ist zum einen festzuhalten, dass kein geeigneter Fall für eine gütliche Verständigung vorliegt (vgl. dazu Art. 64 in Verbindung mit Art. 54 VRP und VerwGE B 2016/217 vom 13. Februar 2018 E. 3 mit Hinweisen,

ww2.gerichte.sg.ch). Zum anderen kann auf die beantragten prozessualen Vorkehren verzichtet werden. Die entscheiderelevanten tatsächlichen Verhältnisse ergeben sich aus den Verfahrensakten (vgl. dazu BGer 1C_13/2018 vom 13. März 2019 E. 3 mit Hinweisen).
Beschwerdeverfahren B 2018/82

E. 4

Im Verfahren B 2018/82 macht der Beschwerdeführer geltend (act. 18, S. 3-6 Ziff. II/2 f. Rz. 5-13), ihm sei die Rechtsmittellegitimation von der Beschwerdegegnerin zu Unrecht abgesprochen worden.

E. 4.1

Mit Entscheid vom 30. April 2012 trat die Beschwerdegegnerin auf die gegen das Strassenbauprojekt "Tempo-30-Zone Q. __" erhobene Einsprache des Beschwerdeführers vom 29. Juni 2011 mangels rechtsgenügender Begründung und mangels Rechtsschutzinteresse nicht ein (Beilage zu act. 12/1/1). Seinen dagegen erhobenen Rekurs wies die Vorinstanz 2 ab, soweit sie darauf eintrat (act. 7). Sie erwog, die Rüge der Verletzung der Koordinationspflicht sei gegenstandslos geworden, da der Mangel im Rekursverfahren geheilt worden sei. Diesbezüglich sei auf den Rekurs mangels materieller Beschwer nicht einzutreten (S. 6 E. 1.2). Auch seien allfällige Gehörsverletzungen im Rekursverfahren geheilt worden, weshalb auf die entsprechende Rüge nicht einzutreten sei (S. 6 f. E. 1.3). Im Weiteren sei der Beschwerdeführer einzig vom Abbruch des Bundsteins bei der Einmündung der O.__- in die F.__strasse sowie von der Erstellung des Verkehrsberuhigungstrapezes auf der Höhe des Grundstücks Nr. __ auf der O.__strasse betroffen. Soweit er andere bauliche Massnahmen rüge, sei darauf mangels Beziehungsnähe und eigenen Interessen nicht einzutreten (S. 7 f. E. 1.5 und 3.2). Soweit auf den Rekurs einzutreten sei, erfülle das Strassenbauprojekt die gesetzlichen Anforderungen, weshalb der Rekurs insoweit abzuweisen sei (S. 8 f. E. 3). Ob die Vorinstanz 2 auf die formellen Rügen des Beschwerdeführers zu Unrecht nicht eingetreten ist und ihr angefochtener Entscheid hinsichtlich dem Nichteintreten der Beschwerdegegnerin mangelhaft begründet war, kann dahingestellt bleiben. Dasselbe gilt für die Frage, ob die Vorinstanz 2 den erstinstanzlichen Nichteintretensentscheid vom 30. April 2012 – an sich in teilweiser Gutheissung des Rekurses vom 23. Mai 2012 / 29. Juni 2012 (act. 12/1 und 5) – nur teilweise bestätigt, von einer Rückweisung an die Beschwerdegegnerin abgesehen und implizit reformatorisch entschieden hat. Wie zu zeigen sein wird (vgl. E. 4.2 ff. hiernach), ist der angefochtene Entscheid der Vorinstanz 2 bereits aus anderen Gründen aufzuheben.

E. 4.2

Vorweg bestreiten weder die Vorinstanz 2 noch die Beschwerdegegnerin, dass die Vorschriften des StrG Ausführungsbestimmungen im Sinne von Art. 33 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz; SR 700, RPG) sind (vgl. dazu BGE 125 II 10 E. 3b/aa mit Hinweis auf BGE 118 Ib 26 E. 4b und Aemisegger/Haag, Praxiskommentar zum Rechtsschutz in der Raumplanung, Zürich 2010, Art. 33 Rz. 43 ff.). Neben Art. 33 Abs. 3 lit. a RPG schreibt auch Art. 111 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz; SR 173.110, BGG) in Umsetzung der Rechtsweggarantie (Art. 29a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; SR 101, BV) als gewichtigen Eingriff in die kantonale Organisationsautonomie (Art. 47 BV) vor, dass die Beschwerdebefugnis im kantonalen Verfahren nicht enger umschrieben werden darf als diejenige vor Bundesgericht (vgl.

B. Ehrenzeller, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger/Kneubühler [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 111 Rz. 4 ff.). Nach Art. 45 Abs. 1 und Art. 46 StrG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP ist zur Einspracheerhebung berechtigt, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dardat. Diese Umschreibung deckt sich inhaltlich mit derjenigen in Art. 89 Abs. 1 lit. b und c BGG (vgl. VerwGE B 2014/229 vom 7. April 2017 E. 3.2 mit Hinweisen, allerdings in Bezug auf Art. 29 bis des bis 30. September 2017 gültigen Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht, Baugesetz; nGS 32-47, Neudruck 2004, nGS 39-91, in der Fassung vom 1. Januar 2015, ww2.gerichte.sg.ch). Verlangt ist, dass der Beschwerdeführer über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Strassenbauprojekts zieht. Die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand muss bei Strassenbauprojekten insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein. Liegt diese besondere Beziehungsnähe vor, braucht das Anfechtungsinteresse nicht mit dem Interesse übereinzustimmen, das durch die vom Beschwerdeführer als verletzt bezeichneten Normen geschützt wird. Er kann daher die Überprüfung eines Bauvorhabens im Lichte all jener Rechtssätze verlangen, die sich rechtlich oder tatsächlich in dem Sinne auf seine Stellung auswirken, dass ihm im Falle des Obsiegens ein praktischer Nutzen entsteht (vgl. BGer 1C_668/2017 vom 31. Oktober 2018 E. 2.2 mit Hinweis auf BGE 141 II 50 E. 2.1, zur Publikation vorgesehen, kommentiert von A. Marti, in: ZBl 3/2019, S. 162 ff., sowie VerwGE B 2010/233 vom 15. Dezember 2011 E. 3 mit Hinweisen, in: GVP 2011 Nr. 61, siehe auch Bemerkungen zu BGE 137 II 30 von Y. Hangartner, in: AJP 6/2011, S. 857 ff., und A. Marti, in: ZBl 11/2011, S. 602 ff.). Eine rügespezifische Beurteilung der Legitimation ist unzulässig (vgl. VerwGE B 2014/107; B 2014/111, B 2014/116-120 vom 25. Mai 2016 E. 6.1 mit Hinweisen, ww2.gerichte.sg.ch, vom Bundesgericht bestätigt mit Entscheid BGer 1C_372/2016 vom 8. Dezember 2016).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der Parzelle Nr. ___ an der O.___strasse 1a innerhalb des Perimeters der Tempo-30-Zone Q.___. Auf der O.___strasse sind strassenbauliche Massnahmen zur Umsetzung der Tempo-30-Zone Q.___ projektiert. Demnach weist er eine besondere, beachtenswerte, nahe Beziehung zur Streitsache auf (vgl. BGer 1C_121/2017 vom 18. Juli 2017 E. 1.1.1 mit Hinweisen), was die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid vom 30. April 2012 (Beilage zu act. 12/1 E. II/1) grundsätzlich anerkannt hat. Liegt die besondere Beziehungsnähe vor, kann die betroffene Person nicht nur Mängel des Projekts in ihrer unmittelbaren Umgebung geltend machen, sondern innerhalb des Planungsperrimeters das Projekt in Frage stellen, soweit der gerügte Mangel zu einer Aufhebung oder Änderung des Projekts im Nahbereich dieser Person führen und ihr damit einen konkreten Vorteil verschaffen könnte (vgl. BGE 141 II 50 E. 2.1 mit Hinweisen, allerdings in Bezug auf eine Zonenplanänderung). Wie bereits in Erwägung 2 hiervor sowie von der Vorinstanz 2 in Erwägung 1.4 ihres angefochtenen Entscheids (act. 7, S. 7) ausgeführt wurde, bilden im Verfahren B 2018/82 einzig die strassenbaulichen Massnahmen zur Umsetzung der Tempo-30-Zone Verfahrensgegenstand. Soweit sich der Beschwerdeführer in seiner Einsprache vom 29. Juni 2011 (vgl. insbesondere "Einsprachen Nrn. 1 und 2", Beilagen zu act. 12/15) gegen ein Parkverbot innerhalb der Tempo-30-Zone Q.___ wehrte, ist die Beschwerdegegnerin darauf zu Recht nicht eingetreten. Betreffend das vorliegend strittige Strassenbauprojekt machte der Beschwerdeführer in seiner Einsprache vom 29. Juni 2011 ("Einsprache Nr. 3", Beilagen zu act. 12/15), welche er im eigenen sowie im Namen weiterer Anwohner erhob, geltend, die Tempo-30-Zone sei ohne bauliche

Hindernisse auszugestalten. Auf diese Rüge, welche zur Aufhebung oder Änderung des streitbetroffenen Strassenbauprojekts hätte führen können, hätte die Beschwerdegegnerin offenkundig eintreten müssen. Da sie dies unterliess, beging sie eine formelle Rechtsverweigerung.

E. 4.4

Hinzu kommt, dass an die Qualität und Ausgestaltung der Begründung keine grossen Anforderungen gestellt werden (vgl. BGer 2C_534/2016 vom 21. März 2017 E. 4.3 mit Hinweisen und Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl. 2003, Rz. 921 f.). Die Beschwerdegegnerin hätte deshalb die Einsprachebegründung des Beschwerdeführers, aus welcher sich zumindest in groben Zügen ergibt, weshalb das Strassenbauprojekt Tempo-30-Zone Q. __ rechtsfehlerhaft sein könnte, nicht als ungenügend einstufen dürfen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.